

5 Termine

Kreisverband Neubrandenburg

Dienstags, 9.30–12 Uhr: Treffen der Handarbeitsgruppe; und 9–13 Uhr: Sprechzeit, Am Blumenborn 23, Tel.: 0395/5441726.

Kreisverband Nordvorpommern

Ortsverbände Grimmen, Barth, Ribnitz, Stralsund Land

Jeden 1. Dienstag im Monat, 9.30–11.30 Uhr: Männerfrühstück, AWO-Café Grimmen.

Jeden 1. Donnerstag im Monat, 9.30–11.30 Uhr: Frauenfrühstück, AWO-Café.

Kreisverband Wismar

9. Januar: Klönfrühstück mit Präventionsveranstaltung durch die Polizei zum Thema „Betrugsversuche“.

Rechtsberatung

Güstrow/Schwerin: 16. Januar; **Neubrandenburg/Demmin:** 23. Januar; **Grevesmühlen/Wismar:** 30. Januar, **Parchim:** 9. Januar. Es berät Doreen Rauch.

Vorpommern/Greifswald: 15. Januar; **Rügen/Stralsund:** 22. Januar; **Strelitz/Röbel:** 29. Januar. Es berät Donald Nimsch.

Hagenow: 14. Januar. Es berät Gerd Steinmüller, Tel.: 03883/622711.

Rostock: jeden Mittwoch, bitte im Landesverband anmelden.

Bitte melden Sie sich für die Terminvergabe bei den Kreisverbänden – Ausnahme ist Rostock – zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen unter „Anschriften“. Selbstverständlich sind die Berater/-innen auch außerhalb der Rechtsberatung erreichbar: in den Kreisverbänden telefonisch zu den Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76010911 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).



Foto shoot4u:/fotolia

Guter Rat ist nicht teuer – der SoVD berät kostenlos.

i Anschriften

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1 A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/225124.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/682087.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/510175.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/129617.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg, Tel.: 0395/5441726, Fax: 0395/37951622.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/465231.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/713323.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/444231.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7696130.

Kreisverband Rügen: Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/203481, Fax: 03838/404618.

Kreisverband Schwerin: Mehrgenerationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3977167.

Kreisverband Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/3609945.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/840488.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/283033.

Neues sozialpolitisches Programm des SoVD steht für 2019 an

Recht auf Bildung für alle

Die Umsetzung des Rechtes auf Bildung ist Grundlage jeglicher Teilhabe. Chancengleichheit in der Bildung ist in Deutschland noch längst nicht gegeben. In das neue sozialpolitische Programm des SoVD sollen Forderungen einfließen, die besonders Mädchen und Frauen fördern.

Immer noch bestimmen der Wohnort, der soziale Status der Eltern und zunehmend auch die Kulturkreisherkunft die Art, Weise und den Umfang der Bildung und damit den Zugang zu Weiterbildung, Arbeitsmarkt, allgemeiner Teilhabe und beruflichem Fortkommen und somit auch den Platz in der Gesellschaft im Ausbildungszeitraum, im Erwerbsleben und in der Nacherwerbslebensphase.

Bildung erfolgt lebenslang. Den meisten Männern ist dies im Beruf oder parallel dazu problemlos möglich. Bei vielen Frauen brechen die Berufskarrieren durch Kindererziehung und Pflege von Angehörigen. Viel politische Kraft wurde investiert, um hier Abhilfe zu schaffen. Die Bilanz ist durchaus lesenswert. Nachdem zunächst eine Anerkennung der Leistungen in der Pflege durch Rentenpunkte und auch durch Urlaubsansprüche teilweise gewürdigt wurden, sorgte die Mütterrente für einen Ansatz zur Würdigung der nicht hoch genug einzuschätzenden Leistungen von Frauen durch Geburt und Kindererziehung.

Teilzeitregelungen, Recht auf Rückkehr an den angestammten Arbeitsplatz nach zeitweiliger Abwesenheit aus den genannten Gründen, all dies sind positive Entwicklungen. Sie haben aber leider keinerlei Auswirkungen auf den Bildungsstand und die Aktualisierung des Wissens, der Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen betroffener Frauen.

Der SoVD hat schon immer auf diese Diskriminierung der



Foto: Gorodenkoff/fotolia

Obwohl mittlerweile mehr Mädchen als Jungen studieren, sind die Karriereaussichten für sie immer noch deutlich schlechter.

Mädchen und Frauen in der Aus- und Weiterbildung im Bildungsland Deutschland hingewiesen. Die meisten der genannten positiven Entwicklungen gehen auf Initiativen unseres Verbandes zurück.

Aber nun ist es an der Zeit, einen gesellschaftlichen Prozess anzustoßen, der dieser nicht hinnehmbaren Benachteiligung ein Ende setzt:

- Mädchen und Frauen müssen zu allen Bildungsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen den gleichen Zugang haben wie Jungen und Männer.
- Ein durchgängig einheitliches Schulsystem in Deutschland mit Möglichkeiten, besondere Begabungen gezielt zu entwickeln und besondere Benachteiligungen vollständig auszugleichen, muss aufgebaut werden.
- Schulpflicht muss vom Staat durchgesetzt werden.
- Kurse, Zusatzqualifizierungen, besondere Ausbildung für die Frauen und Männer

Bedarf haben, müssen als inklusive Maßnahmen gestaltet werden. Jede andere Form führt in dieser oder jener Weise zur Separation oder gar Exklusion.

- Für Erstausbildungen, gleich ob im Beruf oder im Studium, dürfen keine Kosten erhoben werden.
- Frauen in besonderen Lebenssituationen müssen während der Freistellung von oder einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Gelegenheit erhalten, sich kostenfrei weiterzubilden, um für eine spätere Rückkehr an den angestammten Arbeitsplatz gut vorbereitet zu sein.
- Frauen mit Behinderungen müssen die gleichen Chancen haben wie Frauen ohne Behinderungen. Ein besonderer Unterstützungs- bzw. Hilfebedarf muss ausgeglichen werden.

Diese und weitere Forderungen werden in das neue sozialpolitische Programm des SoVD 2019 einfließen.



Aktuelle Urteile

Schwerbehindertenrecht: Merkzeichen bleibt

Leidet ein Mann an einer schweren Hirnschädigung, so kann er Anspruch auf das Merkzeichen „a.G.“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) haben. Das gelte jedenfalls dann, wenn er vom ersten Schritt an geführt, gezogen oder im Rollstuhl gefahren werden muss. In diesem Fall vor dem Sozialgericht Mannheim ging es um einen Mann, der infolge eines Impfscha-

dens an einer schweren Hirnschädigung leidet und für den ein Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen G (erhebliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr), B (ständige Begleitung), H (Hilflosigkeit) und RF (Ermäßigung der Rundfunkgebühren) festgestellt wurde. Außerdem erhielt er nach zwei Bandscheiben-OPs das Merkzeichen „a.G.“, welches aber nach einer erneuten Prüfung zwei

Jahre nach den Eingriffen mit der Begründung wieder entzogen wurde, dass sich eine deutliche Besserung der Rückenbeschwerden eingestellt habe.

Weil der Mann sich aber wegen der Schwere seines Leidens dauernd und vom ersten Schritt an nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung bewegen kann, so müsse es beim Merkzeichen „a.G.“ bleiben (SG Mannheim, S 2 SB 3303/15). *wb*